

BEZIRKSHAUPTWALDAMT SCHWAB BADEN

7400 Schwab, BE-Baden-Württemberg

Waldung, Naturdenkmal, Naturschutzgebiet, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>,  
1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>

Das oben beschriebene Grundstück ist ein Naturdenkmal,  
das dem Naturschutzgebiet zugeordnet ist. Die  
Nutzungsart ist Waldung. DWF 0015098

1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>,  
1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>, 1000 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Sache: Die Sache ist ein Grundstück,  
das dem Naturschutzgebiet zugeordnet ist. Die  
Nutzungsart ist Waldung. Die Fläche beträgt  
1000 m<sup>2</sup>.

Datum: 11. Juli 1988

Beschuld



Bezirksaufseher  
Wolfsbauer  
Wolfsbauer

- 8. Sep. 1988

Die Bezirksverwaltung Schwab Baden stellt fest, dass das im  
Antrag bezeichnete Grundstück dem Naturschutzgebiet zugeordnet  
ist. Die Nutzungsart ist Waldung. Die Fläche beträgt  
1000 m<sup>2</sup>. Die Sache ist ein Grundstück,  
das dem Naturschutzgebiet zugeordnet ist. Die  
Nutzungsart ist Waldung. Die Fläche beträgt  
1000 m<sup>2</sup>.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 2 und § 9 des Naturschutzgesetzes (1975), § 100  
S. 1 Nr. 100

Begründung

Die Sache ist ein Grundstück, das dem Naturschutzgebiet  
zugeordnet ist. Die Nutzungsart ist Waldung. Die Fläche  
beträgt 1000 m<sup>2</sup>.

Die Sache ist ein Grundstück, das dem Naturschutzgebiet  
zugeordnet ist. Die Nutzungsart ist Waldung. Die Fläche  
beträgt 1000 m<sup>2</sup>.

und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 20. Jänner 1988 eine Überprüfung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten an Ort und Stelle durchgeführt.

In seinem Bericht über diese Besichtigung führt der Amtssachverständige aus, daß die Schwarzföhre in einem völlig unversehrten Zustand angetroffen wurde. Die Vorschriften des § 9 NÖ Naturschutzgesetz seien nach wie vor erfüllt.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 8, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes Baden beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,-.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Enzesfeld/L., z.Hd.d.Hr. Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck